

Nein zur neuen Spitalsteuer!

(§13a. Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz)

Konzept und Wirkung der neuen Spitalsteuer

Die geplante Spitalsteuer orientiert sich am Verhältnis zwischen allen stationär behandelten Personen und den stationär behandelten Zusatzversicherten Personen (VVG) in einem Spital. Wo der Anteil Zusatzversicherter unter 20% liegt, ist der Zusatzversichertenertrag steuerfrei. Bis 35% nimmt die Steuer bis auf 30% aller VVG-Erträge zu und verharrt dann bei 30%.

Die Spitalsteuer ist eine Umsatzsteuer. Wo sie greift, mindert sie nicht nur den Ertrag aus der Behandlung von Zusatzversicherten, sie schmälert auch den Gewinn. Beides hat gravierende Auswirkungen für das Zürcher Gesundheitswesen, für die Patientinnen und Patienten sowie für die Prämienzahler – sowohl in der Grund- wie auch in der Zusatzversicherung.

Bedeutung der Zusatzversichertenerträge im Gesundheitswesen

Die Erträge aus den Fallpauschalen decken Behandlungs- und Pflegekosten der Grundversicherten seit Einführung der Subjektfinanzierung nicht vollumfänglich. Die Erträge aus dem Zusatzversichertenbereich sind deshalb für **alle** Listenspitäler wichtig. Sie helfen, die Unterdeckung im Bereich der obligatorischen Grundversicherung zu kompensieren und Eigenmittel für Ersatz- und Neuinvestitionen zu erwirtschaften.

Nein zur Spitalsteuer, denn ...

... sie befeuert die Prämienhöhung in der Zusatz- und in der Grundversicherung

Die Spitalsteuer wirkt prämiensteigernd. Rund jeder vierte Patient ist Zusatzversichert und damit hauptbetroffen. Die Prämien steigen aber nicht nur in der Zusatz-, sondern auch bei der Grundversicherung. Entfällt nämlich der Kostendeckungsbeitrag aus den Zusatzversicherungen, weil dieses Geschäftsmodell wegen der ungünstigen Prämienentwicklung kollabiert, bleibt als Finanzierungsquelle nur noch die Fallpauschale aus der obligatorischen Krankenversicherung. Diese ist schon heute oft nicht kostendeckend und muss deshalb erhöht werden. Die Folge davon sind weitere Prämienhöhungen im Bereich der Grundversicherung. Schätzungen rechnen mit einem Steigerungseffekt von rund 10%.

... sie lässt die zweckentfremdeten Prämien wirkungslos im Staatshaushalt versickern

Die Spitalsteuer leitet Geld, das dem Gesundheitswesen bzw. den Versicherten zusteht, in die Staatskasse, wo es wirkungslos irgendwo im kantonalen 15-Milliarden Budget versickert.

... sie belastet die Versicherten willkürlich

Es ist willkürlich und nicht zu rechtfertigen, wenn ein Zusatzversicherter, der sich in einem Spital mit einer Quote von **unter** 20% behandeln lässt, seine Leistung voll abrufen kann, während derselbe Versicherte, wenn er sich in einem Spital ab 20% Zusatzversichertenanteil behandeln lässt, über Leistungseinbussen indirekt besteuert wird.

... sie besteuert private Spitäler doppelt und übermässig

Die Spitalsteuer besteuert den Zusatzversichertenertrag. D.h. dasselbe Steuersubjekt wird zweimal zur Kasse gebeten: Einmal auf dem Ertrag und noch einmal auf dem (allfälligen) Gewinn. Die Freigrenze von 20% führt in Verbindung mit der Progression zudem dazu, dass zwei Spitäler praktisch die gesamte Steuerlast tragen. Von den 38 Listenspitälern im Kanton Zürich kommen die Klinik Hirslanden und die Schulthess Klinik mit 40 Millionen Franken für über 90% aller Erträge aus der Spitalsteuer auf! Die verbleibenden 36 Listenspitäler teilen sich in die restlichen 3 Millionen Franken.

Allianz gegen neue Steuern im Gesundheitswesen

... sie schwächt private und öffentliche Spitäler

Die Spitalsteuer macht den Markt für Zusatzversicherungen unattraktiv. Die Zahl der Zusatzversicherten wird abnehmen. Darunter werden über kurz oder lang auch die heute von der Steuer noch nicht direkt betroffenen öffentlichen Spitäler leiden. Fehlen ihnen die Überschüsse aus dem Zusatzversichertenbereich, verschlechtert sich auch ihre Ertragslage.

... sie lähmt Investitionskraft und Erneuerungsfähigkeit aller Listenspitäler

Die Referenztarife in der Grundversicherung sind knapp angesetzt. Viele Fallpauschalen sind deshalb nicht kostendeckend. Die Spitalsteuer lässt die Erträge weiter schwinden. Diese Ertragserosion führt letztlich zu einem Investitionsstau, zum Verzicht auf Forschungsarbeit oder zur Ausdünnung von Investitionen in die Aus- und Weiterbildung.

... sie verstösst gegen die Steuergerechtigkeit

Das Kantonsspital Winterthur erzielt einen Zusatzversichertenertrag von rund CHF 47 Mio. Franken, das Stadtpital Triemli einen solchen von CHF 46 Mio. und die Schulthess Klinik einen solchen von etwas über CHF 47 Mio. Während das Triemli steuerbefreit ist und den Ertrag aus der Zusatzversicherung vollumfänglich einstreichen kann, bezahlt das KSW lächerliche 100'000 Franken Spitalsteuer. Die Schulthess Klinik muss auf ihrem Ertrag dagegen 5.8 Millionen Franken abliefern.

... sie steht für eine verfehlte Strukturpolitik und greift in den freien Markt ein

Die Spitalsteuer bewirkt, dass Listenspitäler mit vielen Zusatzversicherten vermehrt Allgemeinversicherte akquirieren müssen. Das ist unerwünschte Strukturpolitik und führt zu einer Mengenausweitung im Bereich der obligatorischen Krankenversicherung. Zudem hat die Spitalsteuer den Charakter einer Lenkungssteuer. Der freie Markt für Zusatzversicherte soll unattraktiv gemacht werden und letztlich veröden.

... sie ist finanzpolitisch nicht nachhaltig und kaum rückgängig zu machen

Das Übel, das Ungleichgewicht im Staatshaushalt, wird nicht an der Wurzel gepackt. Wenn die zusätzlichen Mittel dereinst versiegen, tritt das strukturelle Staatsdefizit unverändert wieder hervor. Zudem mindert die Umsatzbesteuerung letztlich den steuerbaren Gewinn, was die ganze Übung am Ende zu einem Nullsummenspiel macht.

Dass der Fiskus eine einmal erschlossene Geldquelle wieder versiegen lässt, ist unrealistisch. Misstrauisch stimmt, dass die Laufzeit der Spitalsteuer (2018 – 2022) den Zeitraum um Jahre überschiesst, in dem die GD nach Lü 16 sparen muss (2017 – 2019).

... sie liefert Juristenfutter und wird den Staatshaushalt nicht entlasten

Die Spitalsteuer verstösst gemäss Experten gegen geltendes Recht, namentlich gegen die Allgemeinheit und Gleichmässigkeit einer Steuer sowie gegen die Wirtschaftsfreiheit. Damit wird die Spitalsteuer Futter für die Gerichte. Ohne Rechtskraft wird sie keine Wirkung zugunsten einer Entlastung des Staatshaushalts entfalten können und wird schliesslich obsolet.

Und noch etwas:

Die Spitalsteuer kann (und darf) kein Entgelt für einen Listenplatz sein! Abgesehen davon, dass Steuern voraussetzungslos geschuldet sind, ist die gelegentlich geäusserte Idee, die Spitalsteuer als Entgelt für den Listenplatz zu sehen, abstrus.

Denn:

- Patienten, die sich in einem privaten Listenspital behandeln lassen, beziehen die Leistungen aus der Grundversicherung, genauso wie wenn sie in einem öffentlichen Spital behandelt würden. Sie sind lediglich bereit, für Komfort, Arztwahl und privilegierte Behandlungstermine bei Wahleingriffen (Notfälle haben Vorrang!) mehr zu bezahlen.
- das Geschäftsmodell, nur Zusatzversicherte zu behandeln, ist erfolgreich (z.B. Bethanien). Das „Privileg“ eines Listenplatzes braucht es also nicht.